Anlage zum Protokoll der Generalversammlung des MVK vom 03.05.2019
Wortlaut der neuen Satzung

Satzung des Musikvereins Heilbronn-Kirchhausen e.V.
vom 24. März 1973
zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung 2018
vom 03.05.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Heilbronn-Kirchhausen e.V. und hat seinen Sitz in Heilbronn-Kirchhausen. Der im Jahre 1924 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§2 Zweck

(1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst- und Kultur.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch
a) regelmäßige Übungsabende
b) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
c) Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Verwendung etwaiger Gewinne

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme, die durch eine schriftliche Beitrittserklärung erfolgen soll, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, den mit Beginn des Geschäftsjahres fällig werdenden Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) bestimmt wird. Jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung muß dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
c) unehrenhaftes Verhalten oder vereinsschädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluß, über den nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern.

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Vertreter der Aktiven
6. dem Vertreter der Passiven
7. dem Vertreter der Jungmusiker
8. zwei weiteren Beisitzern

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins. Die Jugendlichen des Vereins schlagen den Vertreter der Jugendlichen zur Wahl vor. Der Jugendvertreter sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattfinden, und zwar spätestens bis zum 30. April. Sie wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Nachrichtenorgan des Stadtteils Heilbronn-Kirchhausen oder durch einfachen Brief einberufen.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung

3. Wahl des Vorstandes, falls dieser zwei Jahre im Amt ist
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Wahl zweier Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von den Vorsitzenden unterzeichnet sein. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen können offen und geheim erfolgen; sie müssen geheim erfolgen, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies wünschen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auch von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellen.

§ 14 Musikbeirat

Dirigenten und Jugendleiter bilden den Musikbeirat des Vereins. Sie sollen vor jeder Entscheidung, welche die musikalischen Belange des Vereins betrifft, gehört werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen und wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Sofern weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die den Verein betreffen, sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

Heilbronn-Kirchhausen, den 03.Mai 2019